

# Gemeinde NEUFELD



## 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnmobilstellplatz“

**Gemeinsame Unterlage zur  
Vorprüfung der Verträglichkeit  
nach § 34 (1 und 2) BNatSchG und § 25 LNatSchG**

zum

**Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2323-392  
„Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“  
(FFH-Gebiet)**

sowie zum

**Gebiet DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“ (EU-Vogelschutzgebiet)**

**(FFH-Verträglichkeitsvorprüfung = FFH-VP)**

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Gemeinde Neufeld über Amt Marne-Nordsee Alter Kirchhof 4-5 25709 Marne</b>
<b>Verfasser:</b>	<b>Günther &amp; Pollok Landschaftsplanung Talstraße 9 25524 Itzehoe</b>
<b>Datum:</b>	<b>03.07.2023 ergänzt 25.09.2023</b>

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS.....	1
2.	BESCHREIBUNG DER PLANUNG – LAGE DER WOHNMOBILSTELLPLATZFLÄCHEN ....	7
3.	STANDORTBEGRÜNDUNG.....	10
4.	NATURSCHUTZFACHLICHE BESTANDSBESCHREIBUNG .....	11
4.1	LEBENSRAUMTYPEN .....	11
4.2	FLORA / ARTEN.....	14
4.3	FAUNA / ARTEN.....	15
5.	WIRKFAKTOREN UND WIRKRAUM DES VORHABENS .....	15
6.	BEWERTUNG DES VORHABENS IN HINSICHT AUF DAS FFH-GEBIET DE 2323-392 „SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES ELBÄSTUAR UND ANGRENZENDE FLÄCHEN“ .....	17
6.1	VORKOMMENDE LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE.....	17
6.2	VORKOMMENDE ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE.....	18
6.3	ZIELE FÜR LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN .....	19
6.4	PRÜFUNG DES VORHABENS – FFH-GEBIET DE 2323-392 .....	21
6.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN HINSICHTLICH DES GEBIETS DE 2323-392 .....	21
6.6	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DES VORHABENS IN HINBLICK AUF DIE ERHALTUNGSZIELE DES GEBIETS DE 2323-392.....	22
6.7	KENNTNISLÜCKEN .....	22
7.	BEWERTUNG DES VORHABENS IN HINSICHT AUF DAS EU-VOGELSCHUTZGEBIET DE 2323-402 „UNTERELBE BIS WEDEL “ .....	22
7.1	ERHALTUNGSGEGENSTAND.....	23
7.2	ERHALTUNGSZIELE.....	25
7.3	PRÜFUNG DES VORHABENS – EU-VOGELSCHUTZGEBIET 2323-402 .....	26
7.4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN HINSICHTLICH DES GEBIETS DE 2323-402 .....	27
7.5	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DES VORHABENS IN HINBLICK AUF DIE ERHALTUNGSZIELE HINSICHTLICH DES GEBIETS DE 2323-402 .....	28
7.6	KENNTNISLÜCKEN .....	28
8.	QUELLEN .....	28

**Anlagen:**   Übersichtskarten   Lage des FFH-Gebietes DE 2323-392 am Plangebiet   und  
Lage des EU-Vogelschutzgebietes 2323-402 am Plangebiet



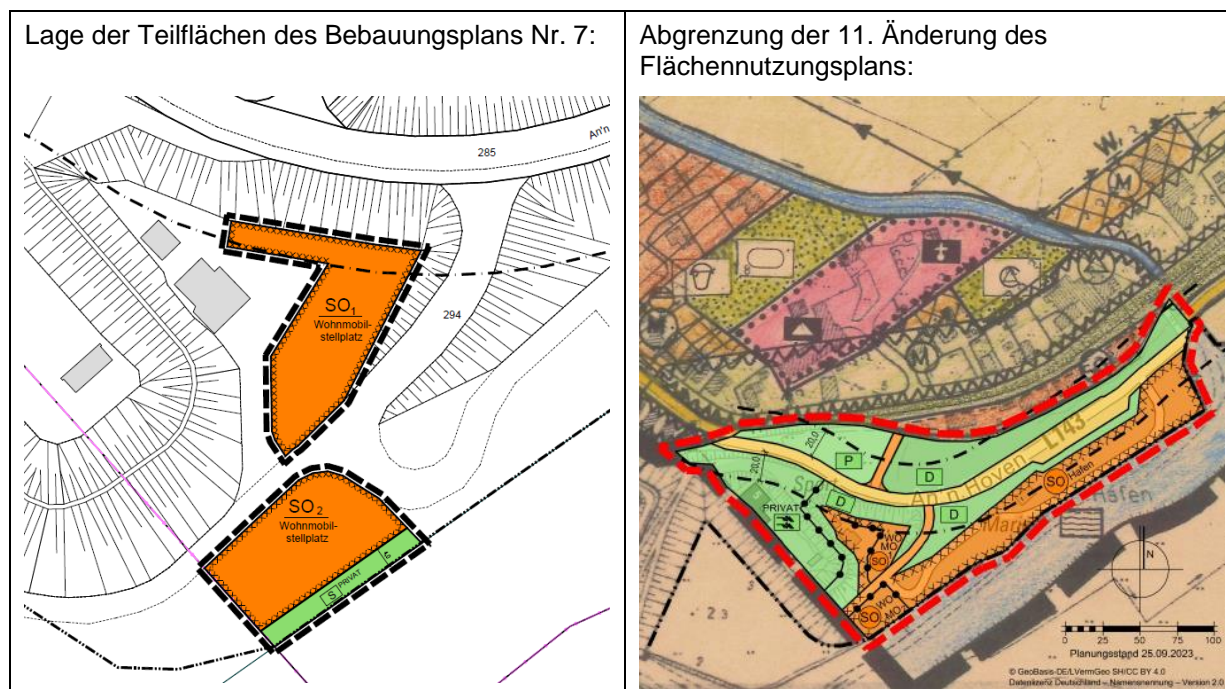
Foto bereitgestellt durch: Sportbootclub Neufeld e.V.

## 1. Anlass

Im Bereich des Hafens der Gemeinde Neufeld (in Dithmarschen) sind Freiflächen vorhanden, die bisher in Zusammenhang mit einigen Fischkuttern, Sportbooten des „Sportbootclub Neufeld e.V.“ sowie allgemein nutzbaren Zuwegungen und Deichflächen bereits eine Funktion für Freizeitwecke erfüllen. Unter Nutzung bestehender Stellplatz- und Rasenflächen soll hier als ergänzende Nutzung eine Stellplatzanlage für bis zu 20 Wohnmobile zulässig sein. Eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN.SH vom 21.03.2023 beinhaltet die Errichtung für 20 Stellplätze in der Zeit vom 15.04. bis zum 30.09. eines jeden Jahres auf dem Gelände des Sportbootclubs am Neufelder Hafen. Eine solche Nutzung fand bereits bis vor wenigen Jahren bereits statt, musste jedoch aufgrund der fehlenden bauplanungsrechtlichen Grundlage und einer bisher fehlenden küstenrechtlichen Genehmigung eingestellt werden. Damit die Nutzung als Wohnmobilstellplatz wieder aufgenommen werden kann, werden eine entsprechende 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 erforderlich.

Die jetzt zur Rede stehende B-Plan-Aufstellung bezieht sich auf 2 Teilflächen im südwestlichen Bereich des Flurstücks 294, Flur 16, Gemarkung Brunsbüttel, Gemeinde Neufeld.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans schließt weitere Teile des Flurstück 294 ein und zudem Teile der L143 „An'n Hoven“ (Fl.st. 285) und der nördlich davon liegenden Flurstücke 292 (teilweise), 286 tlw. und 293.



Die Abgrenzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 hinaus, um hier bestandsabdeckend eine Anpassung an die heutigen örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen, denn durch Deichbauarbeiten sowie eine Verlegung der Landesstraße 143 entsprechen die bisherigen F-Plan-Darstellungen nicht den Gegebenheiten. Nutzungsänderungen sind über die geplante Darstellung von zwei Flächen eines sonstigen Sondergebiets für Wohnmobile ( $\Rightarrow$  SO<sub>1</sub> und SO<sub>2</sub> Wohnmobilstellplatz) nicht geplant.

Entsprechend der Angaben in Kapitel 2 wird es infolge der B-Plan-Aufstellung auf Grundlage der bezüglich der Wohnmobilstellplätze inhaltsgleichen Änderung des Flächennutzungsplans zu einer zusätzlichen Nutzung führen am Rand von 2 im Wesentlichen südlich bestehenden Gebieten des kohärenten europäischen Verbundsystems NATURA-2000, wobei sich hier beide Schutzgebietsflächen überlagern (s. nachfolgende Lagedarstellung und Lagedarstellung in der Anlage):

- das FFH-Gebiet 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“
- das EU-Vogelschutzgebiet 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“



**Lage des FFH-Gebiets 2323-392 und des EU-Vogelschutzgebiets DE 2323-402  
(gem. Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom 22.09.2023  
südöstlich der grünen Linie in dem grün schraffierten Bereich)  
mit Kennzeichnung der 2 Teilflächen für das Aufstellen von Wohnmobilen  
und somit der 2 Teilflächen des B-Plan-Gebiets (rot gepunktete Umgrenzung)  
(Quelle: Kreis Dithmarschen, Email vom 22.09.2023, ergänzt durch G&P)**

### **NATURA 2000 - Rechtsgrundlage**

Die NATURA-2000-Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsliste) sind von den zuständigen Stellen erklärt worden (s. Amtsblatt für SH vom 04.09.2006, 2.10.2006 und vom 21.11.2016, 26.04.2019). Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-401 wurde in 2019 zum Gebiet DE 2323-402.

Beide Schutzgebiete sind daher Teil eines kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 25 Abs. 1 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Da sich in diesem Fall beide Schutzgebietsflächen in Vorhabennähe überlagern, wird die hiermit vorliegende gemeinsame Unterlage zur Vorprüfung der Verträglichkeit mit den jeweiligen Schutzgebietszielen bzw. den Erhaltungszielen erstellt (Unterlage zur FFH-VP).

Ergibt die Vorprüfung der Verträglichkeit und die dann ggf. anschließende vertiefende Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets (eines FFH-Gebiets oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets) in seinen für die Erhaltungsziele oder

den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wäre es unzulässig. Ausnahmen sind nur in einem gesetzlich fixierten Rahmen auf Grundlage des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig.

In der vorliegenden Unterlage zur FFH-VP wird auf Grundlage ...

- der Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ vom 11.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für S.-H. am 21.11.2016,
- des Standarddatenbogens für das Gebiet 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, zuletzt aktualisiert Juli 2020 (Stand der Angabe: 03.07.2023),
- der Karte und des Textbeitrags der „Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012“, Stand vom 06.02.2012; hier: zum FFH-Gebiet 2323-392, Kartenblatt 2 von 72,
- des IBP „Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar“ - erstellt durch die Arbeitsgruppe Elbeästuar Februar 2012, mit den ergänzenden Unterlagen Text, Maßnahmenblätter und Karte sowie mit Fachbeitrag des BUND mit WWF vom 01.07.2008, Fachbeitrag des NABU vom 05.09.2008 und „Fachbeitrag Tourismus (SH)“ vom 21.07.2008 - jeweils erstellt für das FFH-Gebiet DE 2323-392,
- der Auflistung „Umsetzung des IBP in Schleswig-Holstein (Stand 31.12.2017, Autor unbekannt = N.N.)“ - aus: <https://www.natura2000-unterelbe.de/plan-Umsetzung-des-IBP.php>,
- der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“ vom 26. April 2019, veröffentlicht Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 20, Seite 486 ff,
- des Standarddatenbogens für das Gebiet 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“, Stand Mai 2019,
- der vorliegenden Projektdaten zum B-Plan Nr. 7 „Wohnmobilstellplatz“ sowie zum Vorhaben, in dem Plangeltungsbereich vorhandene Rasen- und Stellplatzflächen am Neufelder Hafen als Wohnmobilstellplatz zu nutzen, ...

... und sonstiger vorhandener Informationen des Vorhabengebiets die Frage geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes verträglich sein wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html?g\\_nr=&g\\_name=Untere+Elbe+bis+Wedel&lk=&art=&lr=&what=spa&submit=true&reset=Zur%C3%BCcksetzen&suchen=](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html?g_nr=&g_name=Untere+Elbe+bis+Wedel&lk=&art=&lr=&what=spa&submit=true&reset=Zur%C3%BCcksetzen&suchen=) (Stand 03.07.2023) für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 keine eigenständigen Monitoringberichte verfügbar bzw. veröffentlicht sind.

Eine vertiefende Prüfung der Verträglichkeit mit gesonderten faunistischen und vegetationskundlichen Untersuchungen und Fachbearbeitungen wird nur dann erforderlich, wenn in dieser Vorprüfung festgestellt werden sollte, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines der beiden Natura 2000-Gebiete führen kann. Es sei hier vorweggenommen, dass ein solches Erfordernis aufgrund der Vorhabencharakteristik nicht festgestellt wird (vergl. Kap. 6 und Kap. 7).

### **Inhalte und Darstellung der Integrierten Bewirtschaftungspläne (IBP)**

Das Ästuar der Elbe besitzt für die Erhaltung der Natur in Europa eine herausragende Bedeutung und ist in das Naturschutznetz „Natura 2000“ aufgenommen worden. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verschlechterungsverbot: Veränderungen und Störungen, die eine erhebliche Verschlechterung der dort zu schützenden Arten und Lebensraumtypen nach sich ziehen könnten, sind zu vermeiden.

Ausgehend vom Ziel, den Schutz der Natur zu sichern, beinhaltet der „integrierte Bewirtschaftungsplan“ (Arbeitsgruppe Elbeästuar 2012) für das FFH-Gebiet DE 2323-392 Empfehlungen für Maßnahmen des Naturschutzes und des Flächenmanagements.

Im gesamträumlichen Entwicklungskonzept werden folgende Hinweise und Handlungsbedarfe mit Bezug zum Vorhabenbereich in Neufeld zur touristischen Nutzung gegeben:

- im IBP-Bereich gibt es etwa 120 Sportboothäfen und zahlreiche kleinere Anlegestellen
- die Unterelbe ist ein beliebtes Wassersportrevier
- „Naturtourismus“ ist von zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung
- Schwerpunkt des Gebietsmanagements ist die Erhaltung folgender Lebensraumtypen und Arten:
  - o Ästuarien (1130)
  - o Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
  - o Flachland-Mähwiesen (6510)
  - o Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp \*91E0)
  - o 1103 Finte
  - o 1601 Schierlings-Wasserfenchel (prioritäre Art)
  - o Brutvögel: Flusseeeschwalbe, Kampfläufer, Kiebitz, Lachseeeschwalbe, Rohrdommel, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Uferschnepfe, Wachtelkönig
  - o Gastvögel: Dunkler Wasserläufer, Knäkente, Krickente, Löffelente, Zwergschwan
- Nutzungsziel bzw. für den Themenbereich Freizeit / Tourismus ist: Sicherung und Entwicklung der touristisch nutzbaren Potenziale des Natur- und Kulturraums unter besonderer Berücksichtigung der wassergebundenen Erholungsfunktion
- Ziele von besonderer Bedeutung für die terrestrische, nicht-tidebeeinflusste Landschaftszone sind
  - o Ausweitung des Tideeinflusses
  - o Erhaltung und Entwicklung von möglichst großen, extensiv genutzten, ungestörten feuchten Grünlandgebieten insb. als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet wertbestimmender und charakteristischer Vogelarten
  - o Erhaltung und Schaffung vielfältiger Gewässerstrukturen sowie hoher Wasserstände in Grünlandbereichen

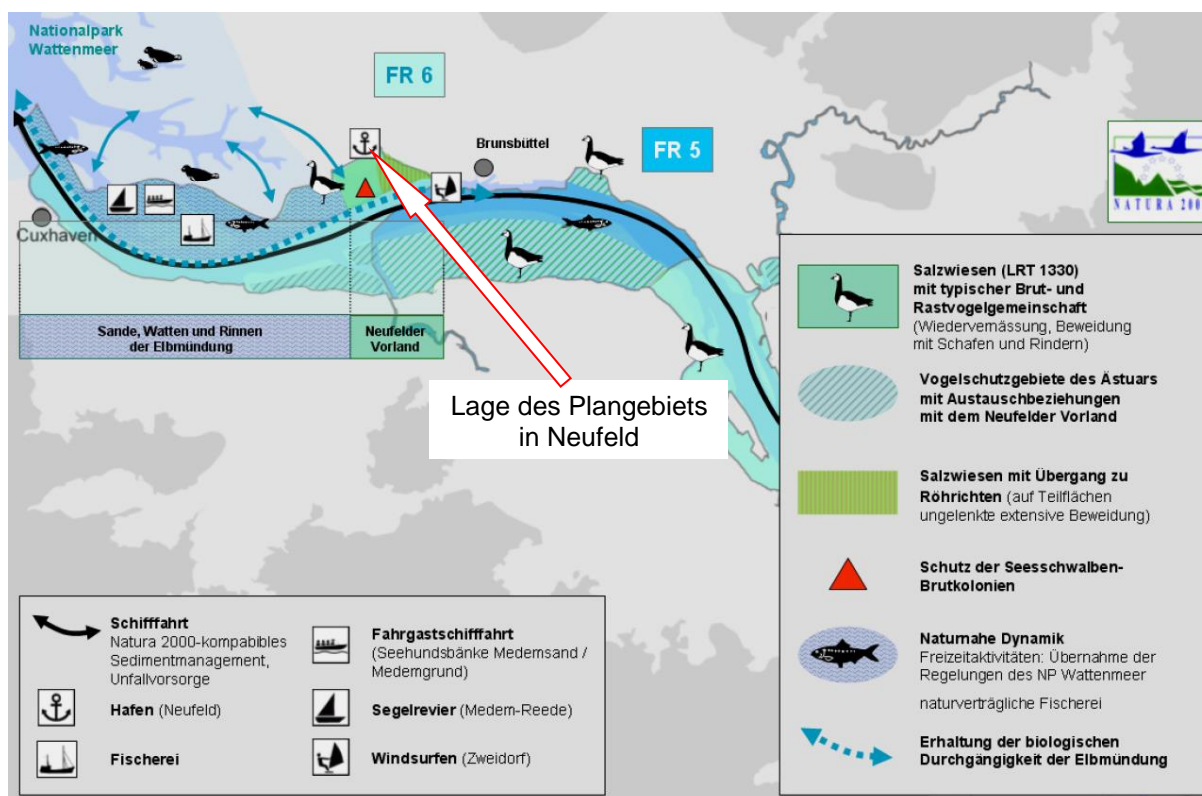
(Hinweis 1: das Plangebiet ist zwar aufgrund der Lage im Außendeichbereich auch von Tiden beeinflusst, wird aber nicht regelmäßig, sondern nur bei besonderen Hochwasserlagen überflutet.)

(Hinweis 2: Gemäß Mitteilung des LKN-SH vom 20.01.2023 liegt das Plangebiet auf Höhen zwischen ca. +2,40 m und +3,80 m NHN; das mittlere Tidehochwasser liegt bei +1,52 m NHN)

Als grundsätzlicher Zielkonflikt wird im gesamträumlichen Entwicklungskonzept für diese Landschaftszone die Inanspruchnahme von Flächen für störende Freizeitaktivitäten bzw. deren Ausübung in störungsempfindlichen Bereichen benannt.

- Kommunen, Freizeit- und Tourismusverbände können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Bedeutung und Aufgaben von Natura 2000 informieren.

Das Elbeästuar des IBP (Arbeitsgruppe Elbeästuar 2012) ist in 7 Funktionsräume aufgeteilt, wobei die Natura 2000-Flächen von Neufeld zum Funktionsraum 6 des IBP gehören, für den die funktionsräumliche Betrachtung des KIFL (2010) folgende grafische Darstellung beinhaltet:



**Abb.:** Funktionsräumliche Betrachtung Funktionsraum 6, Maßnahmenprogramm des IBP für den Zeitraum 2011-2020 (erstellt durch KIFL, Dezember 2010, Abb. 4)

Einen Bezug zum Planvorhaben haben folgende Aussagen des IBP zum Funktionsraum 6, insbesondere im Sinne Natura 2000-relevanter Interessen und Nutzungen:

- Der kleine Neufelder Hafen wird in erster Linie von Sportbooten genutzt. Die dort angesiedelten Infrastrukturen stellen den Ausgangspunkt für das Erlebnis der Landschaft dar (Parkplätze, Gaststätte, Bootsliedgeplätze, Rad- und Wanderwege am Deich).
- Wassersport, Sportschifffahrt: Kajak-, Kanuwandern, Windsurfen, Segeln, Sportmotorboote
- Wandern und Radfahren, Elbe-Radwanderbus, Nordseeküstenradwanderweg

Als Nutzungsziele für den Bereich Tourismus, Freizeit und Sport sind im IBP (2012) für den Funktionsraum 6 angegeben:

- Erhaltung und Entwicklung der touristisch nutzbaren Potenziale des Natur- und Kulturrums als Basis für landschafts-, natur- und insb. wassergebundene Erholungsformen und -aktivitäten, insbesondere Förderung der Naturtourismusformen und der Naturerlebnismöglichkeiten
- Inwertsetzung maritimer Kulturdenkmäler (historische Schiffe, Häfen, Seezeichen etc.)
- Ökologische Optimierung der Sportausübung im Sinne einer Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit der Naturnutzung

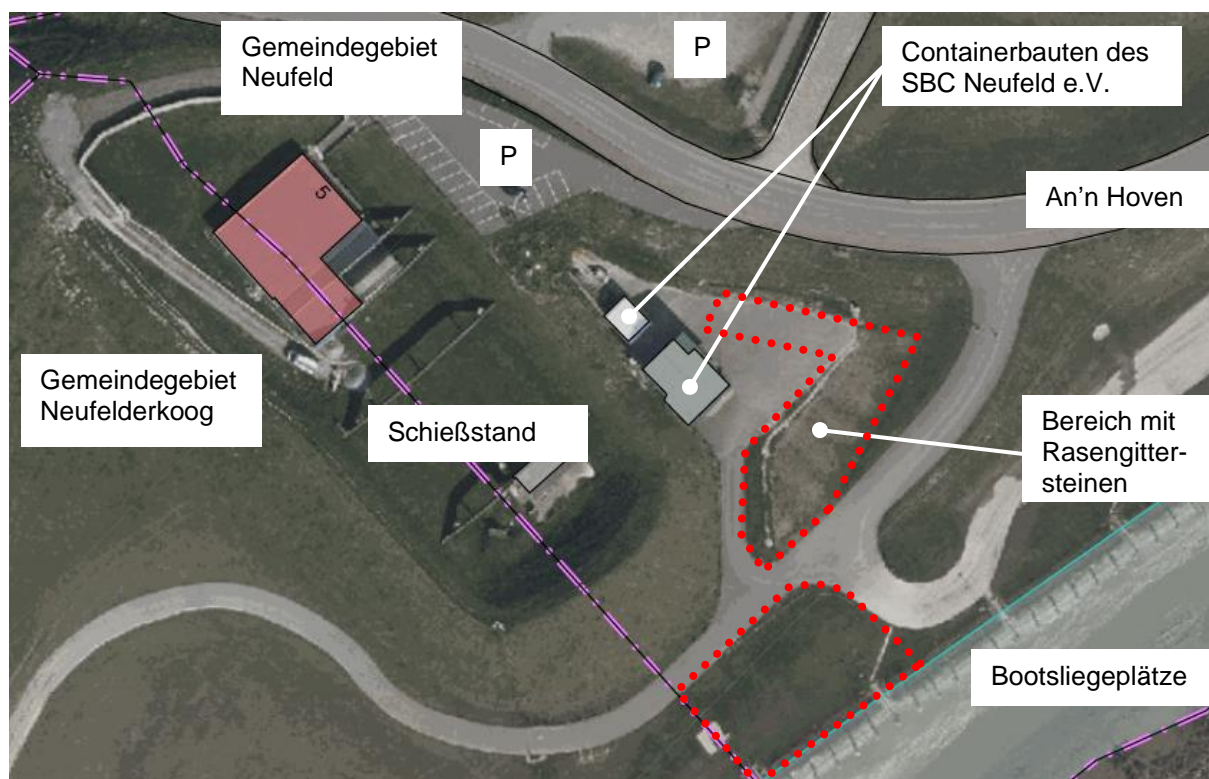
Davon ausgehend bedarf es der Einhaltung der Selbstverpflichtung der Wassersportverbände, die Naturlandschaft der Elbe und ihrer Nebengewässer rücksichtsvoll und im Einklang mit der Natur zu nutzen, keiner Inanspruchnahme empfindlicher Bereiche für Ankerplätze, einer klaren Zuweisung von Anlandeplätzen. (Anmerkung: die Aussagen zu „Ankerplätzen“ und „Anlandeplätzen“ werden in dieser Bearbeitung sinngemäß auf die geplante Nutzung für Wohnmobilstellplätze übertragen.)



Weitere konkrete Angaben mit Relevanz zum Vorhabengebiet / zum Planvorhaben sind nicht vorhanden.

## 2. Beschreibung der Planung – Lage der Wohnmobilstellplatzflächen

Die 2 Flächen für Wohnmobilstellplätze liegen wie nachfolgend abgebildet im Außendeichbereich südlich des Landesschutzdeiches am Hafen von Neufeld mit einer Straßenanbindung über „An'n Hoven“:



**Abb.:** Kennzeichnung der Flächen für Wohnmobilstellplätze (= rot gestrichelt umgrenzte Flächen), zugleich des Vorhabengebiets für die Bereitstellung von Wohnmobilstellplätzen für beide Bauleitplanungen  
(Luftbild aus DigitalerAtlasNord, Beschriftung ergänzt durch Günther & Pollok Landschaftsplanung)

Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden darüberhinaus bestandsabdeckend nur Flächen dargestellt, die keine neuen Nutzungsstrukturen etablieren würden. Es werden aktuelle Deichverläufe und Parkplatzflächen als Grünflächen, die aktuelle Größe des eingewallten Schießstands, aktuelle Verkehrsflächen und das bestehende sonstige Sondergebiet „Hafen“ dargestellt, so dass die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bestandsabsdeckend aktualisiert werden.

Es sind folgende Strukturen vorhanden:

- Verkehrsanbindung von „An'n Hoven“ über eine Deichüberfahrt, die zugleich eine Zufahrt zum Hafen mit Boots Liegeplätzen und Steganlagen darstellt. Es werden hierüber auch die Containerbauten des Sportbootclub Neufeld e.V. erreicht (SBC Neufeld e.V., Gebäude nordwestlich des Vorhabengebiets, weiteres Gebäude östlich außerhalb des Bildes im Hafenbereich).

- An den nordwestlichen Containerbauten sind vollversiegelt befestigte Flächen, Flächen mit Rasengittersteinen und gemähte Rasenflächen vorhanden (=> Teilgebiet SO1 Wohnmobilstellplatz).
- Südöstlich der im Luftbild erkennbaren Straßen / Wege sind gemähte Rasenflächen vorhanden mit einzelnen Anlagen für die Sportboote (Sitzplatz, Frischwasser) (=> Teilgebiet SO2 Wohnmobilstellplatz)
- Westlich des Plangebiets besteht innerhalb einer Verwallung ein Schießstand, dessen nordöstlicher Teil in der Gemeinde Neufeld und dessen südwestlicher Teil in der Gemeinde Neufelderkoog liegt.
- Ergänzend zum hafennahen Bereich sind zwei KFZ-Stellplätze direkt von „An'n Hoven“ anfahrbar, wovon einer ausschließlich dem Schießstand zugeordnet ist (=> „P“ am oberen Bildrand).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neufeld beinhaltet die Darstellung eines Sondergebiets „Hafen“ an einer Grünfläche, die einen gemeindeübergreifenden Schießstand beinhaltet mit umlaufender Verwallung (=> Deich), so dass eine Nutzung als Wohnmobilstellplatz der 11. Änderung des F-Plans bedarf; diese F-Plan-Änderung wiederum wird Grundlage sein für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.

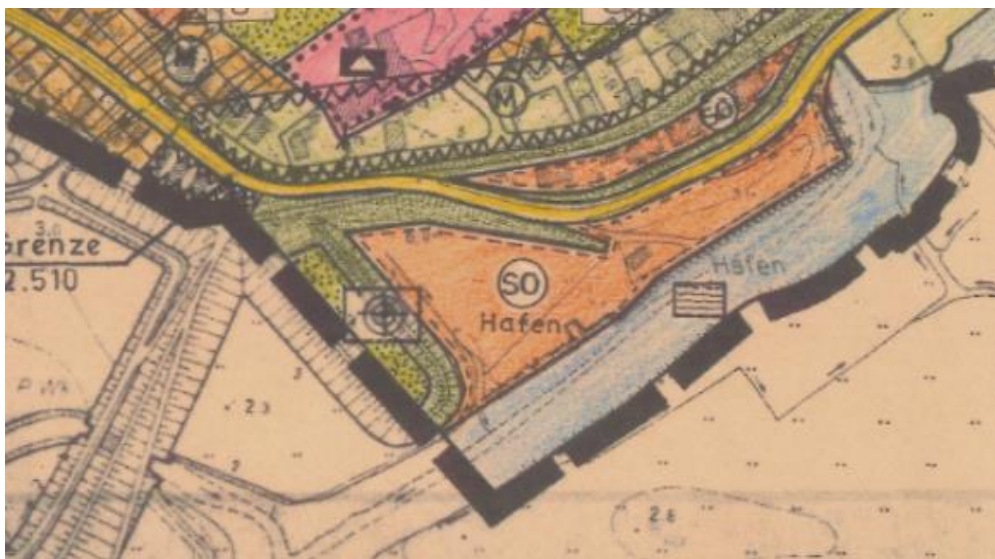


Abb.: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Neufeld (1982)  
Für das Vorhabengebiet ist ein Sondergebiet (SO) Hafen dargestellt

Seit der Aufstellung des Flächennutzungsplans fanden im Planbereich Deichbauarbeiten statt und die L 143 wurde verlegt, so dass der Deich am Schießstand nicht wie im Flächennutzungsplan verläuft, sondern nach Nordwesten etwas vom Hafenpriel abgesetzt – s. hierzu unten Kap. 3.

Eine verbindliche Bauleitplanung (=> Bebauungsplan) gibt es bisher nicht.

Im gemeindlichen Landschaftsplan (2006) sind die Flächen als Grünland (Teilfläche im Westen inkl. Bereich des Schießstands) und als Gewässer mit einer „Erhaltung und Entwicklung der Freizeitnutzung am Hafen“ dargestellt, wobei die Flächen über Straßen angebunden sind.

Die Gemeinde Neufeld verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 auf Grundlage einer Änderung des Flächennutzungsplans eine Wohnmobilstellplatzanlage für voraussichtlich

max. 20 Wohnmobile planerisch vorzubereiten durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Spezifizierung als „Wohnmobilstellplatz“.

Der Wohnmobilstellplatz kann vollständig über bestehende asphaltierte Wege / Straßen angefahren werden und es kann bei Hochwassersituationen ein schnelles Verlassen des Areals als gesichert angenommen werden – nach Abstimmungen zwischen dem Amt Marne-Nordsee für die Gemeinde Neufeld und dem LKN-SH liegt ein Evakuierungskonzept vor, das eine Grundlage für die „Küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 70 Absatz 3 LWG“ des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 21.03.2023 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes darstellt.

Infrastruktureinrichtungen wie Frischwasserversorgung, Stromanschluss, Sanitärräume und eine Schmutzwasserentsorgung sind vorhanden, denn diese Anliegen wurden bereits für die Nutzungen durch den Sportbootclub Neufeld e.V. bzw. für den Hafen angelegt. Diese Einrichtungen können auch für den Wohnmobilstellplatz genutzt werden.

Für Wohnmobile selbst stehen teils befestigte Flächen und ansonsten Rasenflächen zur Verfügung.

Tatsächliche Eingriffe im Boden resultieren voraussichtlich nicht, denn teilweise sind Befestigungen mit Rasengittersteinen vorhanden und ansonsten sollen die Wohnmobile nur auf bestehenden Rasenflächen abgestellt werden können. Zusätzliche Bautätigkeiten sind nicht geplant.

Alle vorgesehenen Stellplätze sollen direkt von den Bestandsbefestigungen aus angefahren werden.

Wegebauten sind nicht erforderlich, auch ist eine zusätzliche Beleuchtung oder Einzäunung nicht erforderlich.

Alle Wohnmobilstellplätze werden außerhalb der Natura-2000-Gebiete liegen – s. obige Abbildungen. Geschätzt wird mit einer Gästeanzahl von 30 (bei Auslastung mit 15 Wohnmobilen) bis max. 40 gerechnet bei vollständiger Nutzung der Anlage mit 20 Wohnmobilen, wobei eine kalkulatorische durchschnittliche Auslastung / Belegung von 75 % angenommen wird (wie oben genannt ca. 15 Stellplätze bzw. 30 Personen).

Gewässer bzw. Gewässerteile des Hafens und der Bootsanleger sowie der Gewässerufer werden nicht verändert. Die randlichen Deiche einschließlich der Verwallung der Schießanlage werden nicht verändert.

Maßnahmen an Gehölzen oder an Bestandsgebäuden sind nicht erforderlich.

Nutzungen und Aktivitäten wie Jetski, Kite-Surfen, Wing-Surfen und Paragliden, die hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 2323-392 und / oder für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 beeinträchtigend sein könnten, sind nicht Bestandteil der Vorhabenbeschreibung und aufgrund der Lage am tideabhängigen Hafen mit recht schmalen Hafenspriel nicht in darstellbarem Maß über den bisherigen Umfang hinaus zu erwarten.

### **Projekte und Pläne Dritter mit möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele**

Projekte und Pläne Dritter (⇒ Maßnahmen vergleichbaren Typs zur Herrichtung von Wohnmobilstellplätzen oder Campingplätzen oder sonstigen Vorhaben mit vergleichbarem Charakter in einem darstellbaren räumlichen Zusammenhang mit zu prüfenden möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungs-

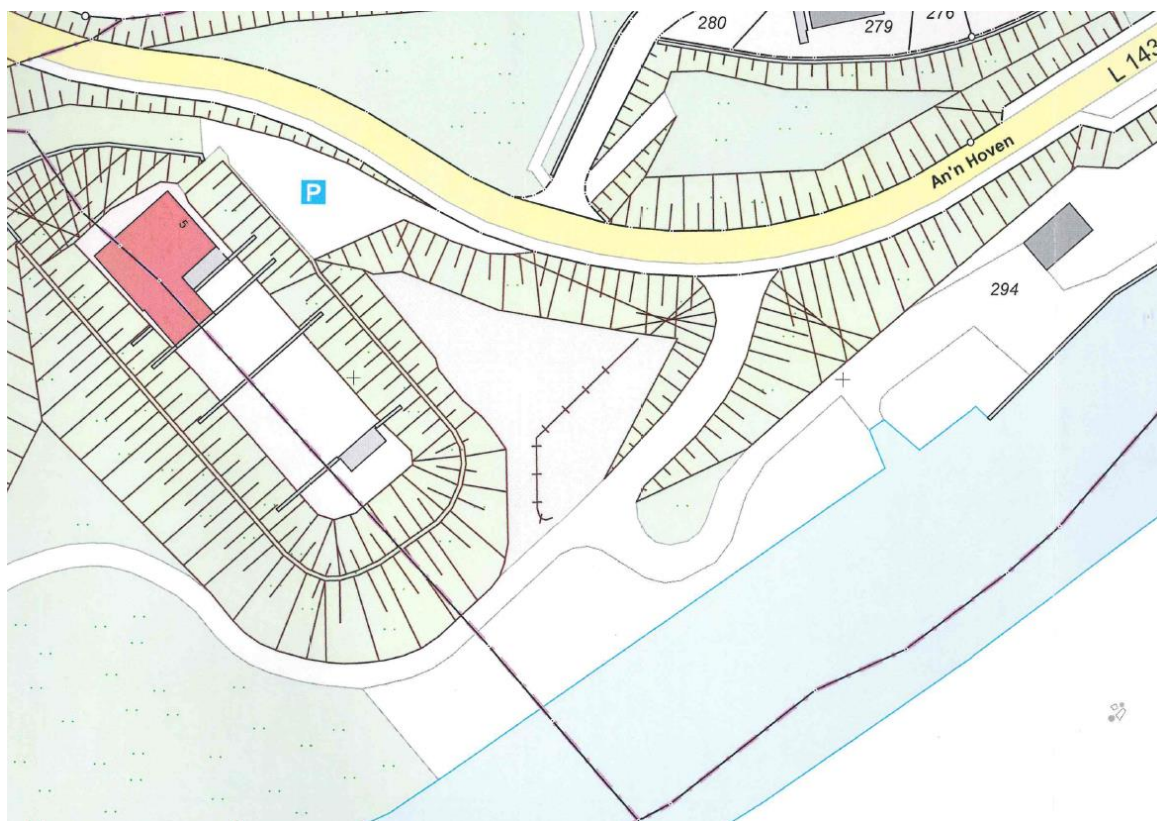
ziele sind nicht bekannt, so dass keine kumulierenden Projekte bzw. Wirkungen in dieser FFH-VP zu erörtern sind.

### 3. Standortbegründung

Im Zuge der Planungsarbeiten wurden von der Gemeinde Neufeld insgesamt 6 Flächen als mögliche Standorte für einen Wohnmobilstellplatz geprüft. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit mit einer langfristigen Sicherung zugunsten der Gemeinde, des sehr hohen Erholungswert mit Bezug zur Natur, des Vorhandenseins sanitärer Einrichtungen / Anschlüsse und der als gering bewerteten Nutzungskonflikte wurde der Standort am Clubhaus des Sportbootclubs Neufeld e.V. der bestmögliche Standort für den Betrieb eines Wohnmobilstellplatzes ermittelt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neufeld beinhaltet die Darstellung eines Sondergebiets „Hafen“ an einer Grünfläche, die einen Schießstand beinhaltet mit umlaufender Verwallung (=> Deich), so dass eine Nutzung als Wohnmobilstellplatz der Änderung des F-Plans bedarf; diese F-Plan-Änderung wiederum wird Grundlage sein für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.

Wie oben bereits gesagt, fanden seit der Aufstellung des Flächennutzungsplans im Planbereich Deichbauarbeiten statt, so dass der Deich am Schießstand nicht wie im Flächennutzungsplan verläuft, sondern nach Nordwesten etwas vom Hafenriel abgesetzt. Somit besteht derzeit folgende Situation:



**Abb.:** Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster, Stand 15.05.2019  
(aus: Bauantrag zum Neubau von Aufenthalts- und Lagercontainer für den SBC Neufeld e.V.)

Bezüglich der Standortwahl liegt also ein Areal vor, das bereits als Hafen genutzt wird. Infolgedessen sind neben einer guten und vollkommen ausreichenden Verkehrsanbindung / Zufahrt mit kurzer Abfahrtstrecke auch Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden (Sanitäreinrichtungen, Abwasserentsorgung, Frischwasser- und Stromanschlüsse). Im Fall von Hochwassern kann das Gelände auf kurzem Weg rasch verlassen werden; ein Evakuierungsplan liegt vor. Die Funktionsflächen am Hafen können so genutzt werden, dass keine Einschränkungen der bisherigen Nutzungen erforderlich sind. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich.

Die Flächenbetreuung kann von der Gemeinde sichergestellt werden, voraussichtlich im Zusammenwirken mit dem vor Ort aktiven Sportbootclub Neufeld e.V..

Die Fläche weist daher für die Nutzung eine für die Fortentwicklung der bisherigen Freizeit- und Erholungsnutzungen im Bereich des Hafens sehr gute Voraussetzungen und eine besonders gute Eignung auf.

Andere vergleichbar günstig und attraktiv gelegene Standorte für Freizeitmobile stehen nicht zur Verfügung, um der stark gestiegenen Nachfrage entgegenzukommen und – auch wenn dies kein formal geltender Gesichtspunkt sein sollte – auch um gelegentlich im Hafenbereich und an anderer Stelle im Gemeindegebiet ungeordnet abgestellten Wohnmobilen im Rahmen einer „Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit“ entgegenzuwirken.

## 4. Naturschutzfachliche Bestandsbeschreibung

### 4.1 Lebensraumtypen

Zur Erfassung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen wurde am 21.07.2022 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Aufgrund der klaren Abgrenzungen vor Ort und im Luftbild ist es nicht erkennbar, dass bezüglich der Biotoptypenansprache relevante Defizite bestehen. Es wurden im / am Vorhabensbereich die im Folgenden beschriebenen Biotoptypen festgestellt.

---

#### Deichgrünland



Lage:  
Verwallung / Schirmdeich des Schießstands  
nördlich / nordwestlich des B-Plan-Gebiets / Seitenbereiche an der L 143

Es handelt sich um mit Schafen beweidete und teils gemähte Flächen mesophilen Grünlands.

Das Deichgrünland soll unverändert fortbestehen.

---

### Rasen / Scherrasen



Lage:  
beidseitig an der Zuwegung bzw. nordwestlich des Ufers vom Hafen / Hafepriel

Die Flächen werden intensiv genutzt und entsprechend eines klassischen Hausrasens intensiv gepflegt / oft gemäht zur Entwicklung und Sicherung einer dichten Grasnarbe

(Hinweis: einige Wohnmobilstellplätze sollen auf der der Rasenfläche entstehen)

### Röhricht



Lage:  
Uferbereich des Hafens zwischen den Rasenflächen und dem Gewässer

Die Röhrichte bestehen als ca. 2 bis 3 m breite Streifen an einem steil abfallenden Ufer bis zur Kante von Bootsstegen. Vorherrschende Art ist Schilf.

Östlich einer Slipanlage (östlicher Rand des Vorhabens) ist anstelle des Schilfs ein Seggenröhricht entwickelt.

Geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG

Das Röhricht soll unverändert fortbestehen.

### Gewässer / Priel



Lage:  
südöstlich des uferbegleitenden Röhrichtstreifens bzw. der Steganlagen

Es handelt sich um ein freies Tidegewässer, an dessen Ufern bei Ebbe Schlickbänke freiliegen.

Das Gewässer / der Priel soll unverändert fortbestehen.

### Befestigte Flächen



Lage:  
Wege vom / zum Plangebiet und befestigte Fläche bei den Container-Bauten des SBC Neufeld e.V. (die Containerbauten selbst stehen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs)

Es handelt sich zum einen um asphaltierte Flächen und zum anderen um Bereiche, die mit Rasengittersteinen befestigt sind.

Im Bereich der o. g. Rasenflächen sind auf wenigen Quadratmetern kleine Befestigungen vorhanden.

Befestigte Flächen werden als Zufahrt und teils als Stellplätze genutzt.

### Containerbauten des SBC Neufeld e.V.



Lage:  
nordwestlich des Plangebiets

Es handelt sich um Containerbauten, die erforderlichenfalls vollständig aus dem hochwassergefährdeten Bereich entfernt werden können.

Die Containerbauten verfügen über die zu nutzenden sanitären Anlagen.

### Hafen



Lage:  
östlicher / südöstlicher Teil des Plangebiets

Es handelt sich landseitig um weitgehend befestigte Flächen mit einem Gebäude und ansonsten mit Scherrasen angelegte Bereiche, die bis zur Spundwand am Hafenpriel reichen

Der Hafen soll unverändert fortbestehen.

### Schießstand



Lage:  
Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend mit einer Einfassung durch einen Schirmdeich.

Der Schießstand soll unverändert fortbestehen.

### Verkehrsflächen



Lage:  
L 143 „An'n Hoven“, Zufahrt zur Bebauung „Op'n Diek“

Es handelt sich zum einen um asphaltierte und gepflasterte Flächen. Randstreifen sind rasenartig entwickelt.

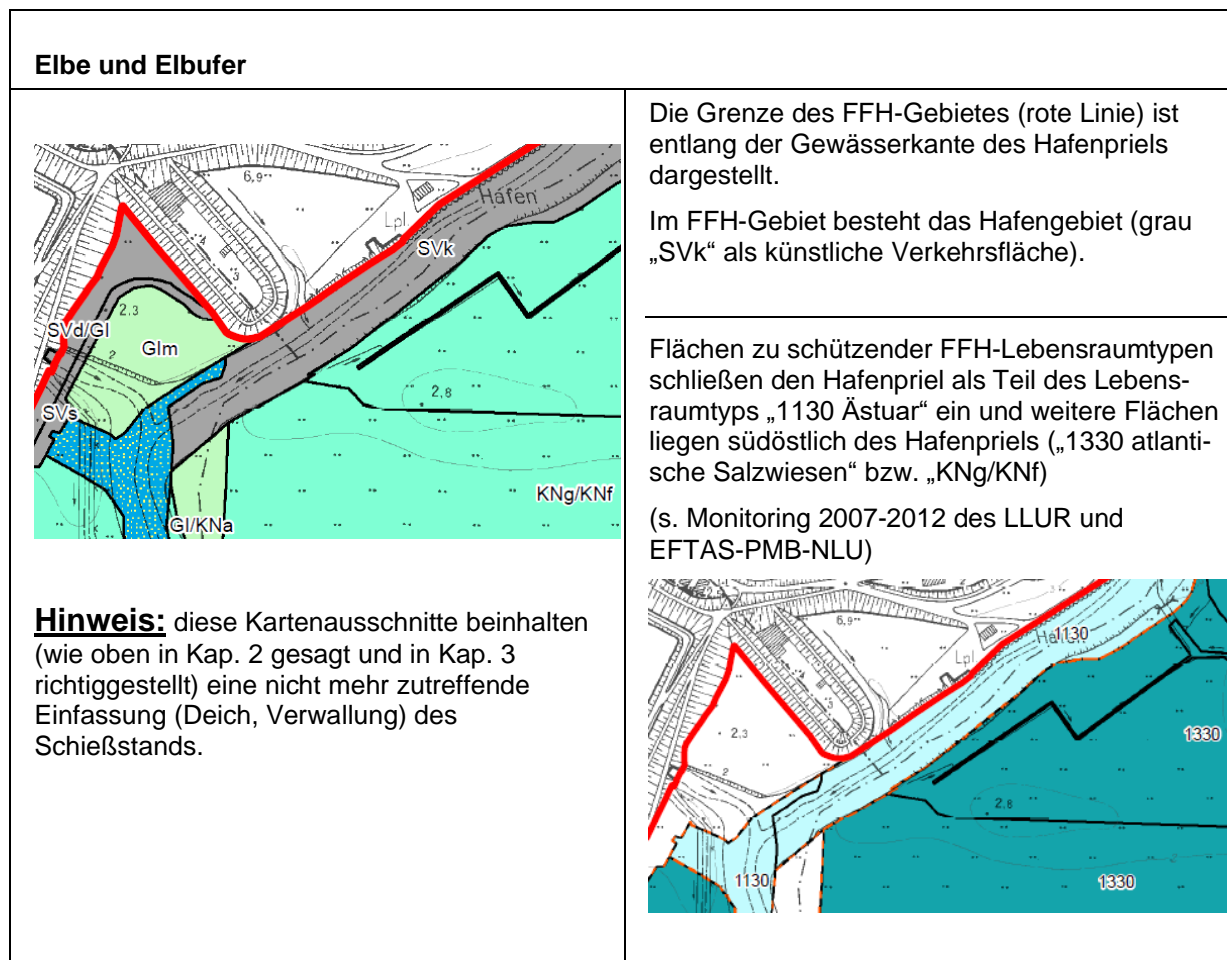
Über die Straße erfolgt die Zufahrt.

(Foto: BIS-Scharlibbe 2022)

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im / am Plangebiet nicht vorhanden bzw. nach Kenntnis der Gemeinde Neufeld für die Planung nicht relevant.

Gemäß der Karte und des Textbeitrags der „Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012“, Stand vom 06.02.2012; hier: zum

FFH-Gebiet 2323-392, Kartenblatt 2 von 72, sind im Bereich des Neufelder Hafens folgende Biotoptypen erfasst worden und somit als bestehend anzunehmen:



Die gemäß der Planung beanspruchte Fläche ist bereits durch die bisherigen Befestigungen des Hafens mit Zuwegungen, einen Deich, einen benachbarten Schießstand und die hafengebundenen Freizeitnutzungen im Übergang zu naturnahen Biotopflächen der Elbe bzw. am Elbufer sowohl baulich als auch nutzungsbezogen geprägt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und / oder gemäß § 21 LNatSchG haben sich im Vorhabensbereich nicht entwickelt, bestehen aber als Röhricht am Hafenufer und vor allem großflächig südöstlich des Hafens.

## 4.2 Flora / Arten

Aufgrund der während der o. g. Biotoptypenkartierung vorgefundenen Situation mit befestigten und ansonsten intensiv genutzten Flächen wird ausgeschlossen, dass eine prüfungsrelevante Pflanzenart im Vorhabensgebiet vorkommt. Auch der Schierlingswasserfenchel (*Oenanthe conioides*) kann hier nicht vorkommen.



Auch in den Angaben des LLUR als Auszug aus dem Artenkataster vom 27.01.2023 und in den Darstellungen des Monitorings bzw. IBP für das Elbästuar finden sich keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich.

### **4.3 Fauna / Arten**

Detaillierte faunistische Untersuchungen des betroffenen Uferbereichs liegen für diese Bearbeitung nicht vor.

Konkrete Angaben über das Plangebiet betreffende Vorkommen von FFH-Arten und somit bewertungsrelevanten Tierarten sind in den Unterlagen des Monitorings und des IBP (Arbeitsgruppe Elbästuar 2012) nicht vorhanden.

Für die befestigten Flächen und die Scherrasenflächen im Bereich der geplanten Wohnmobilstellplätze werden aufgrund der intensiven Nutzung und Pflege Vorkommen von Offenlandvögeln ausgeschlossen.

In dem Röhrichtstreifen zwischen dem Vorhaben und den Steganlagen des Neufelder Hafens können störungstolerante Vogelarten vorkommen wie Blässralle (*Fulica atra*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), denn diese Arten nutzen Röhrichte als Nistplatz, Ansitzwarte oder auch als Nahrungsquelle. Aufgrund der Tiden bei zugleich steil abfallendem Ufer ist ein Brutvorkommen von Enten- oder gar Gänsearten nicht anzunehmen. Zudem bestehen deutliche Störungen durch die Nutzung der Steganlagen und es sind im Nahbereich in erheblichem Maße störungsärmere Reviere vorhanden, so dass die Arten vorzugsweise dorthin ausweichen.

Das LfU (ehem. LLUR) teilt per Auszug aus dem Artenkataster am 27.01.2023 keine Tiervorkommen mit, die für die Bewertung des Vorhabens innerhalb des genutzten Hafenareals relevant sein könnten.

Da keine detaillierten Bestandsinformationen für diese Bearbeitung vorliegen, werden in dieser Unterlage zur FFH-Vorprüfung bezüglich des FFH-Gebiets DE 2323-392 - Teilgebiet 1 - in Kap. 6 alle als Erhaltungsgegenstand benannten Arten hinsichtlich einer möglicherweise relevanten Betroffenheit geprüft.

Entsprechendes gilt bezüglich des FFH-Gebiets DE 2323-402 – Teilgebiet 1: es werden in Kap. 7 alle als Erhaltungsgegenstand benannten Arten hinsichtlich einer möglicherweise relevanten Betroffenheit geprüft.

## **5. Wirkfaktoren und Wirkraum des Vorhabens**

Als Grundlage für die Bewertung der von dem Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf die als Erhaltungsgegenstände festgelegten Lebensraumtypen und Arten werden die einzelnen Wirkfaktoren mit dem jeweils betroffenen Bereich beschrieben.

Die Wirkfaktoren werden durch Aufgliederung in bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkungen unterteilt.

Wirkfaktor	Dauer	Wirkung	Wirkraum
Nutzung der Wohnmobilstellplatzanlage: - Aufenthalt + Bewegungen von Personen auch im nahen Umfeld - An- und Abfahrten <i>Betriebsbedingte Wirkung</i>	Dauerhaft im Zeitraum 15. April bis 30. September	Lärm	Kleinräumig
		Bewegung	Kleinräumig

*Baubedingte Wirkungen* wie Lärm, Erschütterungen und Bewegungen im Zuge von Bautätigkeiten sind nicht zu erwarten, da vorhandene befestigte Flächen (in Teilgebiet SO1) und ansonsten vorhandene Rasenflächen (in Teilgebiet SO2) für das Abstellen der Wohnmobile genutzt werden.

*Anlagebedingte Wirkungen* durch das bloße Bestehen der Wohnmobilstellplatzanlage mit befestigten Flächen oder auf Rasen, baulichen Anlagen und Grünanlagen sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist durch den Wall / Schirmdeich und den Landesschutzdeich im Norden, die Gemeindegrenze und den Neufelder Hafen bereits eingefasst und räumlich begrenzt. Zugleich ist eine Verbindung mit den Nutzungen und Anlagen des Hafens gegeben bei abgesetzter Lage von den sonstigen Bebauungen des Dorfes. Durch die Herstellung der Anlage in einem Bereich, der in Teilgebiet SO1 bereits Teilversiegelungen aufweist, das ansonsten stattfindende Abstellen auf Rasenflächen und die Nutzung vorhandener Zuwegungen werden erhebliche weitere bauliche Änderungen vermieden.

Es werden keine Bauwerke errichtet, die aufgrund ihrer Größe oder Höhe auf die Natura-2000-Gebiete wirken könnten. Wohnmobile weisen in der Regel eine Höhe von ca. 3 m bis 3,5 m auf und sind vor allem aufgrund ihrer zumeist weißen Farbe sichtbar.

Der Hafensbereich einschließlich des von hier abgehenden Deichverteidigungswegs bzw. des in Vorland führenden Wirtschaftswegs wird bereits derzeit intensiv durch Spaziergänger genutzt.

Ein zum Baden genutzter Platz ist nicht ausgewiesen. Es ist weder Absicht der Gemeinde Neufeld noch Ziel dieser Planung, hier eine Badenutzung zu verfestigen. Entsprechend der Vorhabenbeschreibung (ca. 30 bis max. 40 Personen bei Vollauslastung) beträgt die Zunahme der durchschnittlichen Personenanzahl (davon 75 % =) ca. 18 bis max. 30 Personen. Auf der Gesamtanlage des Hafens wird insgesamt von einer eher geringen Zunahme des Verkehrs und der Besucher gerechnet, da die Wohnmobile in der Regel die Stellplatzanlage anfahren und dort bis zur Weiterfahrt an einem der nächsten Tage verbleiben. Während eines Tages sind mehrfache Wechsel eher eine Ausnahme und im Regelfall nicht zu erwarten.

Es ist zu beachten, dass die Landesstraße 143 (= „An'n Hoven“) dicht am Plangebiet vorbeiführt und die an der L 143 bestehenden KFZ-Stellplätze vor allem während des Sommers stark frequentiert sind.

Entsprechendes gilt bezüglich der Nutzung des Deiches und der angelegten Wege durch Spaziergänger. Auch diesbezüglich wird es zwar zusätzliche Nutzer geben. Da das Gebiet aufgrund seiner Attraktivität mit verschiedenen „Seh-Erlebnissen“ jedoch bereits heute von vielen Menschen aufgesucht wird, und da es über weite Zeitspannen kaum einen Moment gibt, in dem sich kein Besucher auf einem der Deichabschnitte oder außendeichs aufhält, wird weder eine neue Störungsart noch eine stär-

kere Störungsqualität verursacht. Unter den bisherigen Besuchern sind viele, die ausgehend von den nah gelegenen Wohnungen in der Ortslage Neufeld das Areal zum Ausführen ihrer Hunde nutzen.

Weitere Wirkungen sind nicht zu erwarten. Der Bereich ist bereits baulich vorgeprägt sowie durch die die L 143 und die Nutzungen am Hafen beeinflusst.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass durch die Herrichtung und den Betrieb der Wohnmobilstellplatzanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Gäste und Spaziergänger mit oder ohne Hund ausgelöst werden. Dabei können die in Kap. 7.4 genannten ergänzenden Maßnahmen dazu beitragen, Störungen der NATURA-2000-Gebiete so weit wie möglich zu minimieren (⇒ Hinweise / Hinweistafel auf Empfindlichkeit der NATURA-2000-Gebiete, Erfordernis zum Anleinen von Hunden, Minimierung der Beleuchtung).

Aufgrund der bestehenden Freizeitnutzungen wird davon ausgegangen, dass durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes an Neufelder Hafen kein darstellbarer zusätzlicher (Freizeit-)Nutzungsdruck auf das Neufelder Vorland oder andere zu schützenden Flächen der Natura-2000-Gebiete bewirkt wird.

## 6. Bewertung des Vorhabens in Hinsicht auf das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“

Die Abgrenzung des Gebiets DE 2323-392 für den Vorhabensbereich ist in Kap. 1 und in der Anlage dargestellt. Die Wohnmobilstellplatzanlage wird im Bereich des Hafens südöstlich der Verwaltung / des Schirmdeiches des Schießstands eingerichtet. Somit wird das FFH-Gebiet entsprechend der Abgrenzung gemäß der Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom 22.09.2023 flächenmäßig nicht direkt betroffen sein.

### 6.1 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Es kommen im Gebiet DE 2323-392 folgende Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung vor; es wird die Frage geklärt, ob die Lebensraumtypen (LRT) in einer relevanten Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden sind:

Lebensraumtyp (LRT)	Code FFH	Vorkommen im Vorhabengebiet oder in relevanter Nähe zum Vorhaben?
Ästuarien – einschließlich der folgenden Lebensraumtypen: Watten Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )	1130 1140 1310 1330	Flächen zu schützender FFH-Lebensraumtypen schließen den Hafenspriel als Teil des Lebensraumtyps „1130 Ästuar“ ein und weitere Flächen liegen südöstlich des Hafenspriels („1330 atlantische Salzwiesen“ bzw. „KNg/KNf“) <b>Nein</b> gilt für das Ästuar (LRT 1130) allgemein, denn es wird keine Fläche des insgesamt 19.279 ha großen Gesamtgebiets betroffen sein und es sind keine Wirkungen bekannt, die die Lebensraumtypen (LRT 1130, 1140, 1310 und 1330) beeinträchtigen könnten.

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	3260	Nein (der Lebensraumtyp 3260 kommt nicht vor, da die nah zum Vorhaben gelegenen Flächen des FFH-Gebiets den Lebensraumtypen 1130 und 1330 zugeordnet sind)
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	6430	Nein (auch die Röhrichte am Ufer des Neufelder Hafens werden durch das Vorhaben nicht verändert)
Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurion pratensis, Sanguisorba officinalis)	6510	Nein (der Lebensraumtyp 6510 kommt nicht vor)
Moorwälder	91D0	Nein (der Lebensraumtyp 91D0 kommt nicht vor)
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	91E0	Nein (der Lebensraumtyp 91E0 kommt nicht vor)
Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmerion minoris</i> )	91F0	Nein (der Lebensraumtyp 91F0 kommt nicht vor)

Die drei Lebensraumtypen von Bedeutung „1160 Fläche große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)“, „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und „9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ sind zwar für das Gesamtgebiet 2323-392 „von Bedeutung“, aufgrund des fehlenden Vorkommens jedoch nicht für das hier zu prüfende Vorhaben am Rand des FFH-Gebiet-Teilgebiets 1.

## 6.2 Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Es kommen im Gebiet DE 2323-392 folgende Arten ‚von besonderer Bedeutung‘ und ‚von Bedeutung‘ vor; es wird die Frage geklärt, ob die Arten in einer relevanten Nähe zum Vorhabenstandort (potenziell) vorkommen:

Art von besonderer Bedeutung	Taxon	Vorkommen relevant für das Vorhaben? Betroffenheit möglich?
1095 Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )	Fisch	Nein
1099 Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	Fisch	Nein
1103 Finte ( <i>Alosa falax</i> )	Fisch	Nein
1106 Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) im Süßwasser	Fisch	Nein
1130 Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	Fisch	Nein
1365 Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )	Säugetier	Nein
1601 Schierlings-Wasserfenchel ( <i>Oenanthe conioides</i> )	Pflanze	Nein

Art von Bedeutung	Taxon	Vorkommen relevant für das Vorhaben? Betroffenheit möglich?
1145 Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	Fisch	Nein
1149 Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	Fisch	Nein

Die Angabe „Nein“ zur nicht möglichen Betroffenheit beruht auf der Vorhabenbeschreibung und der nicht erkennbaren Wirkung des Vorhabens auf den Neufelder Hafenpriels als Teil des Elbästuars einschließlich der darin lebenden Arten. Bezgl. des Schierlings-Wasserfenchels sind Vorkommen im Vorhabenbereich aufgrund der bereits vorhandenen intensiven Nutzung und der recht hohen Salinität der Wasserwechselzone (Tidenzone) nicht anzunehmen und werden daher ausgeschlossen.

### **6.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten**

#### **Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet sind:**

Erhaltung ...

- des Gebietes mit seinen dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zur langfristigen Gewährleistung der biologischen Vielfalt und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Für die Lebensraumtypen Code 6430, 6510, 91E0\* und 91F0 sowie die Arten 1103 und 1601\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.
- des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzender Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen.
- der ungestörten Zonation von Flusswatten bis Hartholzauenwälder unter unbeeinträchtigtem Tideinfluss, tide- und fließdynamik-geprägten Prielen und Nebenelben vor und hinter Deichen sowie Grünlandflächen im ungehinderten Hochwasser-Einfluss.

Aufgrund der Komplexität des Gebietes wurden von den zuständigen Stellen innerhalb des gesamten FFH-Gebietes 6 Teilgebiete mit jeweils spezifischen Erhaltungszielen gebildet, von denen die Elbe im Vorhabenbereich dem Teilgebiet 1 zuzuordnen ist - das Teilgebiet umfasst den Mündungsbereich der Elbe mit dem breiten Neufelder Vorland sowie die vorgelagerten Watten, Sände und Flachwasserzonen.

#### **Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 1 „Neufelder Vorland und Medemgrund“ sind:**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- des Tideinflusses mit der charakteristischen Salz- und Brackwasserzonierung,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik insbesondere im Bereich der Watten und Sandbänke,
- der biotopprägenden hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse des Küstenmeeres und des Ästuars,
- der weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie der weitgehend natürlichen Dynamik im Küsten-, Fluss- und Uferbereich,
- der Funktion als barrierefreie Wanderstrecke für an Wasser gebundene Organismen.

**Teilgebietsbezogene Ziele für Lebensraumtypen (s. o. Kap. 6.1) und Arten „von besonderer Bedeutung“ (s. o. Kap. 6.2) sind:**

**1130 Ästuarien**

Erhaltung

- der natürlichen Überflutungen,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Watten, Salzwiesen, Priel- und Grabensystemen, Spülsäumen, Röhrichten, Riedern, Schlammhängen und Stränden,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der natürlichen Vorkommen von Quellerarten und Schlickgras,
- von Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- von charakteristischen Röhrichten.

**1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**

**1099 Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte insbes. der Elbe ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä.,
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern,
- bestehender Populationen.

**1103 Finte (*Alosa fallax*)**

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der Populationen.

**1365 Seehund (*Phoca vitulina*)**

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- naturnaher Küstengewässer mit Flachwasserzonen und sandigen Küsten,
- der natürlichen Meeres- und Küstendynamik,
- von störungsarmen Ruheplätzen,
- von sehr störungsarmen Wurfplätzen in der Zeit zwischen Mai und Juli,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Muscheln, Krabben) als Nahrungsgrundlage.

**Teilgebietsbezogene Ziele Lebensraumtypen (s. o. Kap. 6.1) und Arten „von Bedeutung“ (s. o. Kap. 6.2) sind:**

**1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. eingelagerten kleinen Riffen, Sandbänken und Seegrasbeständen und ihrer Dynamik

Weitere spezifische Ziele sind nicht zu beachten, da gemäß den Aufstellungen in den Kapiteln 6.1 und 6.2 keine weiteren Lebensraumtypen und keine weiteren Arten von dem Vorhaben betroffen sein können. Die in Kapitel 5 dargelegten Wirkfaktoren und Wirkräume werden keine weiteren prüfungsrelevanten Lebensräume und Arten betreffen.

#### **6.4 Prüfung des Vorhabens – FFH-Gebiet DE 2323-392**

Die Planungen des B-Plans Nr. 7 einschließlich der zugeordneten Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Vorhabens zur Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes am Neufelder Hafen wird entsprechend der Angaben in Kap. 6.1 zu keinen Betroffenheiten von Lebensraumtypen des Anhangs I und gemäß Kap. 6.2 zu keinen Betroffenheiten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie führen – d. h. die in Kap. 6.3 genannten Erhaltungsziele werden nicht beeinträchtigt. Es wird daher keine vertiefende Darlegung bezüglich der einzelnen Erhaltungsziele erforderlich.

Auch die **übergreifenden Ziele für das Gesamtgebiet** werden nicht beeinträchtigt, da das Ästuar als FFH-Lebensraumtyp nicht verändert wird. Es wird keine Flächenbetroffenheit von Watten (LRT 1140), Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (LRT 1310) und / oder der Atlantischen Salzwiesen (LRT 1330) entstehen. Die Art 1601 Schierlings-Wasserfenchel) kommt im Vorhabenbereich nicht vor.

Die teilgebietsbezogenen **Ziele für das Teilgebiet 1** „Neufelder Vorland und Medemgrund“ werden nicht beeinträchtigt, denn

- der Tideeinfluss mit der charakteristischen Salz- und Brackwasserzonierung wird nicht verändert,
- die weitgehend natürliche Bodenstruktur und Morphodynamik insbesondere im Bereich der Watten und Sandbänke wird nicht verändert,
- die biotopprägenden hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse des Küstenmeeres und des Ästuars werden nicht verändert,
- die weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie die weitgehend natürliche Dynamik im Küsten-, Fluss- und Uferbereich werden nicht verändert,
- in die Funktion als barrierefreie Wanderstrecke für an Wasser gebundene Organismen wird nicht eingegriffen.

#### **6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Gebiets DE 2323-392**

Die Herstellung der Wohnmobilstellplatzanlage ist unter Beachtung der in Kapitel 5 zusammen gestellten Wirkfaktoren in Hinblick auf die Erhaltungsziele des ausgewählten FFH-Gebiets DE 2323-392 geprüft worden.

Wirkfaktoren Lärm, Erschütterung (baubedingt) und Bewegung (betriebsbedingt) werden jeweils keine erheblichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2323-392 haben. Dabei ist insbesondere die in der Vorhabenbeschreibung dargelegte Mitnutzung bestehender Anlagenteile / Einrichtungen wichtig. Das Vorhaben wird keine wesentliche Raumwirkung erlangen und der Betrieb wird auch nicht in erhebli-

chem Umfang das FFH-Gebiet bzw. die Erhaltungsziele beeinträchtigen. Eine Licht-Anstrahlung des freien Himmels oder der randlich stehenden Flächen ist nicht geplant. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Hafenzufahrt. Es wird keine zusätzliche Verkehrsanbindung herzustellen sein.

Somit sind wirksame Maßnahmen zur Minimierung ansonsten nicht auszuschließender Störungen der naturnahen Flächen an der Elbe in die Vorhabenkonzeption aufgenommen worden.

Andere mögliche Einflussnahmen sind als unerheblich zu betrachten, da am gewählten Standort am Neufelder Hafen bereits diverse Freizeitnutzungen entwickelt wurden und da im Bereich des Hafens bereits relativ intensive Erholungsnutzungen in fußläufiger Nähe zur Ortslage von Neufeld stattfinden.

## **6.6 Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets DE 2323-392**

Das Vorhaben zur Herstellung und zum Betrieb einer Wohnmobilstellplatzanlage auf Grundlage des B-Plans Nr. 7 mit Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem Bereich, der bereits in erheblichem Maße baulich vorgeprägt und touristisch bzw. für Erholungszwecke genutzt wird. Flächen des FFH-Gebiets werden nicht beansprucht.

Insgesamt sind bezüglich der FFH-Erhaltungsgegenstände bzw. der festgelegten Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen und Arten keine erheblichen Betroffenheiten oder Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ein Erfordernis für eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann nicht festgestellt werden.

## **6.7 Kenntnislücken**

Schießstand, Deichlinien und Außendeichsbereich wurden im Zuge von Deichbaumaßnahmen verändert. Wie entsprechend des Kenntnisstandes dieser Bearbeitung in Kap. 2 gesagt, in Kap. 3 unter Zuhilfenahme verfügbarer Luftbilder richtiggestellt, und in Kap. 4.1 als Hinweis gesagt, beinhalten die für die Monitoringdarstellungen verwendeten Karten, die in Kap. 4.1 als Ausschnitte wiedergegeben sind, nach Einschätzung des Bearbeiters dieser FFH-Verträglichkeitsvorprüfungsunterlage eine nicht zutreffende Darstellung der Schießstandeinfassung (Deich, Verwaltung).

Kenntnislücken bestehen bezüglich der tatsächlichen Tiervorkommen im Bereich des Vorhabens. Aufgrund der bestehenden Nutzungen, der Vorhabenbeschreibung und des Fehlens von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ist hier nicht anzunehmen, dass dadurch ein erhebliches Defizit in Hinblick auf das Prüfungsergebnis entsteht.

## **7. Bewertung des Vorhabens in Hinsicht auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“**

Das erklärte EU-Vogelschutzgebiet „DE 2323-402 Untere Elbe bis Wedel“ liegt ebenso wie das in Kapitel 6 behandelte FFH-Gebiet 2323-392 unmittelbar am Geltungsbereich von B-Plan Nr. 7 und der Änderung des Flächennutzungsplans.



## 7.1 Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand ist die Erhaltung des Gebiets DE 2323-402 für die unten aufgelisteten Vogelarten und ihre Lebensräume. In beiden folgenden Auflistungen wird die Frage geklärt, ob die Arten in einer relevanten Nähe zum Plangebiet bzw. Vorhabenstandort vorkommen.

a) Art von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)	Vorkommen relevant für das Vorhaben? Betroffenheit möglich?	
	Ja / Nein	Anmerkung
Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> ) (R)	Nein	*1
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> ) (B)	Nein	*1
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) (B)</b>	Nein	*1
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> ) (R)	Nein	*1
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) (B, R)</b>	Nein	*1
<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) (R)</b>	Nein	*1
Graugans ( <i>Anser anser</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (R)</b>	Nein	*1
Kiebitzregenpfeifer ( <i>Pluvialis squatarola</i> ) (R)	Nein	*1
Krickente ( <i>Anas crecca</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Lachseeeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>) (B)</b>	Nein	*1
<b>Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>) (R)</b>	Nein	*1
<b>Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>) (R)</b>	Nein	*1
Ringelgans ( <i>Branta bernicla</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (B)</b>	Nein	*1
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> ) (B)	Nein	*1
<b>Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) (R)</b>	Nein	*1
Sanderling ( <i>Calidris alba</i> ) (R)	Nein	*1
Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) (B)</b>	Nein	*1
Spießente ( <i>Anas acuta</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Trauerseeeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) (R)</b>	Nein	*1
<b>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B)</b>	Nein	*1
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> ) (B)	Nein	*1
<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) (B)</b>	Nein	*1
<b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) (B)</b>	Nein	*1
Zwergmöwe ( <i>Larus minutus</i> ) (R)	Nein	*1
<b>Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>) (R)</b>	Nein	*1
<b>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>) (R)</b>	Nein	*1

b) Art von Bedeutung (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)	Vorkommen relevant für das Vorhaben? Betroffenheit möglich?	
	Ja / Nein	(Kriterien *1 bis *6 siehe unten)
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> ) (B)	Nein	*1
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (B)</b>	Nein	*1
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) (B)	Nein	*1
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (B)</b>	Nein	*1
<b>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)(B)</b>	Nein	*1
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B)</b>	Nein	*1
<b>Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) (B)</b>	Nein	*1
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> ) (B)	Nein	*2
<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) (R)</b>	Nein	*1
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) (B)</b>	Nein	*1

Zum Verständnis der Ja / Nein – Bewertung „Betroffenheit möglich?“ sind folgende Erläuterungen der genannten Kriterien zu beachten:

(\*1) Ein Vorkommen der Art ist im Vorhabenbereich des Neufelder Hafens vor dem Hintergrund der artspezifischen Fluchtdistanzen nicht zu erwarten aufgrund der bestehenden Nutzungen und Biotopstrukturen. Ein Brutvorkommen ist nicht anzunehmen. Nichtsdestotrotz kann es sein, dass die Arten sich vorübergehend im Vorhabenbereich kurzzeitig aufhalten oder das Gebiet passieren während eines Ortswechsels. Für die Art „Blaukehlchen“ wird ein Brutvorkommen nicht angenommen, da die Art eine Fluchtdistanz von mind. 10 m, eher 20 m bis 30 m zeigt – derart große Distanzen zwischen genutzten Flächen und dem Schilfröhricht sind nicht vorhanden.

Bezüglich dieses Kriteriums ist keine Betroffenheit anzunehmen.

(\*2) Die Art kann für den Bereich des Röhrichts am Ufer des Hafenpriels nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Freizeitnutzungen insbesondere durch die Nutzung des Hafens mit den Bootsanlagen / Bootsstegen ist eine erhebliche Veränderung der Habitatbedingungen eines potenziellen Vorkommens nicht zu erwarten. Für die Art ist eine Fluchtdistanz von 10 bis 20 m zu berücksichtigen – derart große Distanzen zwischen genutzten Flächen und dem Schilfröhricht sind nicht vorhanden. Das Röhricht bleibt erhalten.

Bezüglich dieses Kriteriums ist keine Betroffenheit anzunehmen.

## 7.2 Erhaltungsziele

Aufgrund der Komplexität des Gebietes DE 2323-402 ist in der Unterlage zur Benennung der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet eine 3-Teilung des Gesamtgebiets enthalten. In dieser Verträglichkeitsprüfung sind die Erhaltungsziele für das Teilgebiet 1 „Neufelder Vorland“ zu beachten.

### Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet sind:

Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unterelbe bis Wedel als Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen, Flussseseschwalben und Vögel des Grünlands und der Röhrichte und als Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten. Die Grünlandflächen sind als ein wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänse zu erhalten.

Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft als Lebensraum für die o. g. Vogelarten. Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung der Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen. Die Ausweitung des Tideeinflusses auf weitere Gebietsteile ist anzustreben.

Weiterhin ist die den Erfordernissen des Vogelschutzes angepasste, extensive Nutzung bzw. Pflege der Grünlandflächen als Brutgebiet für Wiesenvögel und Äsungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten wichtig.

Das Neufelder Vorland nimmt innerhalb des Gesamtgebietes eine Sonderstellung ein, da es schon deutlich durch die Nordsee beeinflusst ist. Das Artenspektrum weicht daher deutlich von den übrigen Gebietsteilen ab. Diese besonderen Bedingungen sind zu erhalten.

Die „Teile der Breitenburger Niederung“ dienen der Kohärenz des Netzes Natura 2000 und haben hohes Entwicklungspotential.

### Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 1 sind:

Erhaltung der typischen Abfolge von Grünland, Röhricht, Watten und Flachwasserbereichen, durch die das Teilgebiet geprägt ist. Besondere Bedeutung hat die Erhaltung einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik, die die Erhaltung der geomorphologischen Dynamik im Ästuar einschließt.

### Ziele für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Vogelarten:

Es sind entsprechend der obigen Angaben keine Betroffenheiten einzelner Arten zu erwarten, da die Arten (wie in Kap. 7.1 beschrieben) im Vorhabenbereich des Neufelder Hafens vor dem Hintergrund der artspezifischen Fluchtdistanzen nicht zu erwarten sind aufgrund der bestehenden Nutzungen und Biotopstrukturen. Ein Brutvorkommen ist nicht anzunehmen. Nichtsdestotrotz kann es sein, dass die Arten sich vorübergehend im Vorhabenbereich kurzzeitig aufhalten oder das Gebiet passieren während eines Ortswechsels.

Die Art „Schilfrohrsänger“ kann zwar für den Bereich des Röhrichts am Ufer des Hafenpriels nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Freizeitnutzungen insbesondere durch die Nutzung des Hafens mit den Bootsanlagen / Bootsstegen ist allerdings eine erhebliche Veränderung der Habitatbedingungen eines potenziellen Vorkommens nicht zu erwarten. Das Röhricht bleibt erhalten.

Eine Darlegung artspezifischer Erhaltungsziele ist somit entbehrlich, denn es sind entsprechend des zuvor Gesagten keine darstellbaren Betroffenheiten einzelner Arten „von besonderer Bedeutung“ oder „von Bedeutung“ des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Für alle Arten gelten aber die o. g. übergreifenden Ziele für das Gesamtgebiet und das Teilgebiet 1.

### **7.3 Prüfung des Vorhabens – EU-Vogelschutzgebiet 2323-402**

Die in Kapitel 5 zusammengestellten Wirkungen des Vorhabens auf die möglicherweise relevanten Arten gemäß Kap. 7.1 werden unter Beachtung der in Kap. 7.2 genannten Erhaltungsziele wie folgt bewertet:

Die **übergreifenden Ziele für das Gesamtgebiet** werden nicht beeinträchtigt, da durch das Vorhaben die Brutgebiete für Greifvögel, Blaukehlchen, Flussseseschwalben und Vögel des Grünlands und der Röhrichte und die Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten ebenso erhalten werden wie Grünlandflächen als ein wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänsearten.

Da das Vorhaben auf baulich und bezüglich der Erholungsnutzungen vorgeprägte Bereiche am Neufelder Hafen begrenzt ist, wird eine Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft als Lebensraum für die o. g. Vogelarten gegeben sein. Veränderung der besonders bedeutenden Erhaltung der Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen sind nicht gegeben. Der Tideeinfluss auf weitere Gebietsteile ist nicht geändert und kann weiterhin angestrebt werden.

Die wichtige und den Erfordernissen des Vogelschutzes angepasste, extensive Nutzung bzw. Pflege der Grünlandflächen als Brutgebiet für Wiesenvögel und Äsungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten ist weiterhin möglich – auf derartige Flächen wird nicht eingewirkt.

Das innerhalb des Gesamtgebietes eine Sonderstellung einnehmende Vorland wird nicht verändert.

Die „Teile der Breitenburger Niederung“ sind vor dem Hintergrund der Vorhabenbeschreibung aufgrund der Entfernung für die Vorhabenbewertung nicht von Bedeutung.

Insgesamt werden die Strukturen der Landschaft als Lebensraum für die Vogelarten nicht verändert, da für die Umsetzung der Planung nur bereits baulich vorgeprägte Flächen des Neufelder Hafengebietes beansprucht werden.

Aufgrund der bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen im Bereich des Deichs, des Schießstands und des Hafens sind durch diese zusätzlichen Nutzungen durch die Wohnmobilstellplatzanlage keine darstellbaren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes bzw. die zu erhaltenden Arten und deren Lebensräume zu erwarten.

Die **übergreifenden Ziele für das Teilgebiet 1** „Neufelder Vorland“ werden nicht beeinträchtigt, da die typische Abfolge von Grünland, Röhricht, Watten und Flachwasserbereichen, durch die das Teilgebiet geprägt ist, nicht verändert wird. Auch die besonders bedeutende Erhaltung einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik, die die Erhaltung der geomorphologischen Dynamik im Ästuar einschließt, bleibt unverändert.

Die Vorhabenflächen sind dem „normalen“ Tideeinfluss entzogen. Die Flächen sind bisher Teil des

Hafengebiets und werden auch touristisch bzw. für Erholungszwecke genutzt. Die bisherige Nutzungsart wird lediglich geändert, eine Ausweitung auf dem regelmäßigen Tideeinfluss unterliegende Bereiche ist weder vorgesehen noch möglich.

Es wird durch die Planung bzw. die Umsetzung der Planung weder zu einer Beeinträchtigung der übergreifenden Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet noch der übergreifenden Ziele für das Teilgebiet 1 des EU-Vogelschutzgebietes 2323-402 kommen.

Ferner ist festzustellen, dass die speziellen artbezogenen Erhaltungsziele des erklärten EU-Vogelschutzgebietes DE 2323-402 durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 7 mit einer Änderung des Flächennutzungsplans und der daraufhin entstehenden Nutzung eines Wohnmobilstellplatzes am Neufelder Hafen in keiner relevanten Weise beeinträchtigt werden können.

#### **7.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Gebiets DE 2323-402**

Die relevanten Wirkfaktoren (s. Kap. 5) Lärm, Erschütterung (baubedingt) und Bewegung (betriebsbedingt) werden jeweils keine erheblichen Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 haben. Dabei ist insbesondere der Verzicht auf bauliche Veränderungen wichtig. Hochbauliche Anlagen sind nicht herzustellen. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Straßenanbindung für das Hafengelände, das bereits entsprechend genutzt wird und belastet ist. Es wird keine zusätzliche Verkehrsanbindung herzustellen sein.

Somit sind wirksame Maßnahmen zur Minimierung ansonsten nicht auszuschließender Störungen der naturnahen Flächen an der Elbe in die Vorhabenkonzeption aufgenommen worden.

Unter Beachtung des § 41a BNatSchG und vorbeugend zur Minimierung der Einflussnahme von Beleuchtungen auf die Vogelwelt im öffentlichen Raum des Plangebiets sind keine zusätzlichen Beleuchtungen vorgesehen. Die zur Sicherheit der Nutzungen und zur Unfallverhütung unvermeidbaren Beleuchtungen und beleuchteten Kennzeichnungen müssen so installiert werden, dass die Lichtabstrahlung nur auf den Boden gerichtet wird und keine Flächen außerhalb des Plangebiets beleuchtet und / oder wesentlich aufgehellt werden.

Im gesamten Plangebiet ist deshalb eine tierfreundliche Beleuchtung zu installieren, welche eine Lichtstärke von maximal 3.000 Kelvin (besser 2.700 bis 2.400 Kelvin) nicht übersteigt.

Ferner sind selbst kurzfristig keine so genannten „Sky-Beamer“ oder ähnliche Lichtenanlagen zulässig.

#### **Empfehlungen für ergänzende Maßnahmen**

Im Bereich der Fußwegzugänge oder an anderer Stelle mit regelmäßiger Nutzung (z. B. an Sanitärgebäude) sollten **Hinweistafeln** zur Verdeutlichung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Arten und

Biotope des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes **aufgestellt werden** in Zusammenarbeit mit den hier zuständigen bzw. tätigen Behörden und Verbänden.

Die Hinweistafeln sollten die Notwendigkeit zum **Anleinen von Hunden** verdeutlichen, um insbesondere Störungen der am Boden brütenden Vogelarten im westlich anschließenden Deichvorland so gering wie möglich zu halten.

Die genannten ergänzenden Maßnahmen können außerhalb einer bauplanungsrechtlichen Satzung z.B. durch privatrechtliche Verträge – beispielsweise zwischen der Gemeinde Neufeld und einem Vorhabenträger – vereinbart und / oder durch Dritte zur Umsetzung gebracht werden.

## **7.5 Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf die Erhaltungsziele hinsichtlich des Gebiets DE 2323-402**

Die Prüfung der Verträglichkeit des Bebauungsplans Nr. 7 mit einer Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Herstellung einer Wohnmobilstellplatzanlage in dessen Geltungsbereich bezüglich der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“ führt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung entsprechend der Vorhabenbeschreibung (s. Kap. 2) und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aus der Begründung des B-Plans Nr. 7 keine Beeinträchtigungen der bestehenden Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Ein Erfordernis für eine vertiefende Prüfung der Verträglichkeit kann nicht festgestellt werden.

## **7.6 Kenntnislücken**

Schießstand, Deichlinien und Außendeichsbereich wurden im Zuge von Deichbaumaßnahmen verändert. Wie entsprechend des Kenntnisstandes dieser Bearbeitung in Kap. 2 gesagt, in Kap. 3 unter Zuhilfenahme verfügbarer Luftbilder richtiggestellt, und in Kap. 4.1 als Hinweis gesagt, beinhalten die für die Monitoringdarstellungen verwendeten Karten, die in Kap. 4.1 als Ausschnitte wiedergegeben sind, nach Einschätzung des Bearbeiters dieser FFH-Verträglichkeitsvorprüfungsunterlage eine nicht zutreffende Darstellung der Schießstandeinfassung (Deich, Verwaltung).

In Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 ist zu beachten, dass keine avifaunistischen Zählraten (Zählraten bezüglich der vorherrschenden Vogelwelt) vorliegen.

Aufgrund der Vorhabenbeschreibung bzw. des Vorhabencharakters vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzungen im Bereich des Neufelder Hafens wird dennoch davon ausgegangen, dass dadurch kein erhebliches Defizit in Hinblick auf das Prüfungsergebnis entsteht.

## **8. Quellen**

AMTSBLATT der EUROPÄISCHEN UNION (2019): Standard-Datenbogen für das Besondere Schutzgebiet DE 2323-402 mit Stand Mai 2019

AMTSBLATT der EUROPÄISCHEN UNION (2020): Standard-Datenbogen für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2323-392 mit Stand Juli 2020

Arbeitsgruppe Elbeästuar (2012): Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar, Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein IPB Elbeästuar, Teil A Gesamträumliche Betrachtung, Teil B Funktionsräumliche Betrachtung Funktionsraum 6

BUND / WWF (2008) – Anforderungen an einen FFH-Managementplan für den Lebensraumtyp Ästuar.- Schriftstück vom 01.07.2008 zu Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbe

EFTAS-PMB-NLU (2012): Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012 Textbeitrag zum FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen (2323-392)

Gemeinde Neufeld (1982): Flächennutzungsplan

Gemeinde Neufeld (2006): Landschaftsplan

Gemeinde Neufeld (2023): Evakuierungskonzept Hochwasserschutz der Gemeinde Neufeld mit Anlagen

HOLSTEIN TOURISMUS e.V. (2008) – Touristischer Fachbeitrag des Unterlebe Tourismus e.V. zu Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbe.- Schriftstück vom 21.07.2008

KIFL (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar, Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein IPB Elbeästuar, Teil B Funktionsräumliche Betrachtung Funktionsraum 6 – Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2011-2020

Kreis Dithmarschen (2019): Erlaubnisbescheid zur Abwasserbeseitigung des Sportbootclub Neufeld e.V.in 25724 Neufeld, An'n Hoven

Kreis Dithmarschen (2021): Baugenehmigung und Lagepläne zur Baugenehmigung zur Aufstellung von Lagercontainern.- Az. BV-0115-2021

Kreis Dithmarschen (2023): -Plan Änderung Nr. 11 Neufeld\_B-Plan Nr. 7 Neufeld\_Abgrenzung FFH-Gebiet.- klarstellende Auskunft per Email vom 22.09.2023

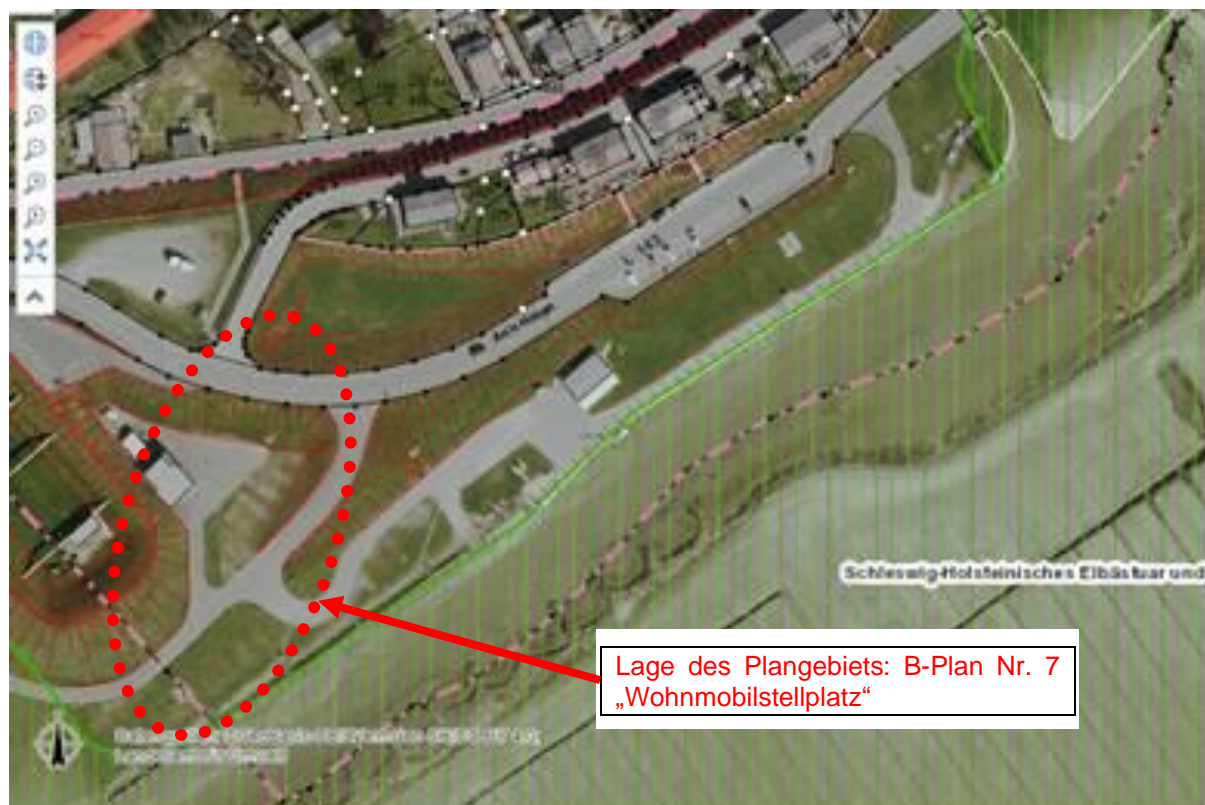
LfU (2023): Datenauskunft als Auszug aus dem Artenkataster.- Email vom 27.01.2023

LKN.SH (2023): Küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 70 Absatz 3 LWG vom 21.03.2023; Genehmigung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

MELUND-SH (2019) – Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“ – Erhaltungsziele.- Amtsblatt für SH Ausgabe 20, S. 486 ff

MELUR-SH (2016) – FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“ – Erhaltungsziele.- Amtsblatt für SH vom 11.07.2016

**Lage der NATURA 2000-Gebiete am Plangebiet:**



**Lage des FFH-Gebiets 2323-392 und des EU-Vogelschutzgebiets DE 2323-402  
(gem. Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom 22.09.2023  
südöstlich der grünen Linie in dem grün schraffierten Bereich)  
mit Kennzeichnung des Bereichs für das Aufstellen von Wohnmobilen  
(rot gepunktete Umgrenzung)  
(Quelle: Kreis Dithmarschen, Email vom 22.09.2023, ergänzt durch G&P)**